



Anmeldung zur Ausserrhoder Jagdprüfung Teilprüfung Recht (Art. 45 Abs. 2 kJSV)

Personalien des Bewerbers / der Bewerberin

Name, Vorname

Geburtsdatum

Heimatort / Nationalität

Telefon P G M

E-Mail

Strasse, Nr., Postfach

PLZ, Ort

Detailfragen

Anmeldung für die Teilprüfung Recht

Haben Sie sich schon einmal für die Prüfung angemeldet?

Ja Nein

Haben Sie bereits von einem anderen Kanton oder Land eine Jagdberechtigung?

(Falls ja, bitte Ort angeben)

Ja Nein

Haben Sie die Jagd schon ausgeübt?

Ja Nein Falls Ja, bitte Ort und Zeitraum angeben:

Folgende Unterlagen sind dieser Anmeldung beizulegen

Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister

Zustimmung des Wohnkantons Bei Wohnort ausserhalb des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Die Prüfungsgebühr von Fr. 250.-- ist nach der Zustellung der Anmeldebestätigung einzuzahlen.

Ort, Datum, Unterschrift _____

(Für Minderjährige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Schriftlich einzureichen an: Jagdverwaltung AR, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau



Verordnung zum Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdverordnung)

Vom 23. April 2003 (Stand 1. Januar 2014)

Art. 45 Fähigkeitsausweis

¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft gibt Fähigkeitsausweise für Jägerinnen und Jäger ab. Die Erteilung des Fähigkeitsausweises setzt eine erfolgreich bestandene Prüfung voraus.

² Das Departement Bau und Volkswirtschaft kann ausserkantonale oder im angrenzenden Ausland erworbene Fähigkeitsausweise ganz oder teilweise anerkennen.

Art. 48 Anmeldung und Zulassung

¹ Wer sich um den Fähigkeitsausweis bewirbt, hat sich schriftlich und unter Beilage eines Auszuges aus dem schweizerischen Zentralstrafregister bei der Jagdverwaltung anzumelden.

² Zur Prüfung zugelassen wird, wer das 17. Altersjahr vollendet und die Prüfungsgebühr bezahlt hat.

³ Personen, gegen die ein Verweigerungsgrund gemäss Art. 16 des Gesetzes besteht, werden nicht zugelassen.

⁴ Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, mit welchen die gegenseitige Anerkennung der Fähigkeitsausweise vereinbart worden ist, werden nur im Einverständnis mit der Jagdbehörde des Wohnsitzkantons zur Prüfung zugelassen.

⁵ Personen, die inner- und ausserhalb des Kantons eine Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können erst nach einer Wartefrist von einem Jahr zu einer neuen Prüfung antreten.